



Gesetzentwurf

—

Landesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 9. November 2021 beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Vorblatt

A. Problem

Familien in Sachsen-Anhalt mit mehreren Kindern haben seit Januar 2019 nur noch für das älteste betreute Nicht-Schulkind einen Beitrag zu entrichten. Diese Entlastung wird mit Landesmitteln abgesichert. Eine erweiterte - zusätzliche - Vergünstigung unter Einbeziehung auch von Familien mit Hortkindern setzte die Landesregierung ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2021 mit Mitteln des Bundes im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes um. Maßnahmen und Mittel des Gute-Kita-Gesetzes sind befristet bis Ende 2022. Diese erweiterte Vergünstigung ist im KiFöG gesetzlich verankert.

Die regierungstragenden Parteien in Sachsen-Anhalt haben sich in ihrem Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 darauf verständigt, dass die Maßnahmen des in der vergangenen Legislaturperiode erneuerten Kinderförderungsgesetzes (KiFöG) weiterhin Bestand haben und die derzeit im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes finanzierten Maßnahmen auch bei möglichem Wegfall der Bundesmittel verlässlich weitergeführt werden sollen. Über die Weiterführung der Bundesmittel wird angesichts der noch zu erfolgenden Regierungsbildung auf Bundesebene und der notwendigen Verfahren und Gremien-Beteiligungen jedenfalls nicht zeitnah entschieden werden können. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung in ihrer Sitzung am 21.09.2021 darauf verständigt, die erweiterte Geschwisterkindregelung für den Zeitraum eines Jahres zu verlängern.

B. Lösung

Die Umsetzung des Koalitionsvertrages und des darauf basierenden Beschlusses der Landesregierung vom 21. September erfordern eine Änderung des KiFöG.

Neben einer redaktionellen Änderung, die eine mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) erfolgte Änderung § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII nachzeichnet, ist zum einen § 13 Abs. 4 Satz 2 KiFöG zu ändern, indem die Dauer der erweiterten Geschwisterkindregelung über den 31.12.2021 hinaus bis zum 31.12.2022 verlängert wird.

Zum anderen ist § 13 Abs. 5 Satz 2 KiFöG über die korrespondierenden Leistungen an Gemeinden und Verbandsgemeinden zur Erstattung der resultierenden Einnahmeausfälle zu ändern, indem die Verpflichtung zur Zahlung von Abschlägen auch für das Jahr 2022 fortgeschrieben wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Mehrbedarf für den Landeshaushalt beläuft sich auf ca. 36 Mio. Euro.

E. Anhörung

Von einer Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände wurde mangels nachteiliger Betroffenheit abgesehen.

F. Zuständigkeit

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat die Federführung.

Entwurf

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes.**

§ 1

§ 13 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 90 Abs. 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ durch die Wörter „§ 90 Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
3. Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Den Gemeinden und Verbandsgemeinden werden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zur Milderung der durch die Regelung des Absatzes 4 Satz 2 entstehenden Belastungen pro Jahr insgesamt bis zu 10 700 000 Euro zum 1. März in den Jahren 2020 und 2021 sowie zum 1. Mai 2022 gezahlt, die mit den Erstattungen nach Satz 1 im jeweiligen Folgejahr verrechnet werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien in Sachsen-Anhalt für die Legislatur 2021 bis 2026 - hier Zeilen 4540 ff. - ist vereinbart worden, dass die Maßnahmen des in der vergangenen Legislaturperiode erneuerten Kinderförderungsgesetzes weiterhin Bestand haben. Wer mehrere Kinder in Kindergarten und/oder Krippe hat, zahlt nur für das älteste Kind. Seit Jahresbeginn 2020 entfallen mit Hilfe Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) vom 19.12.2018 zudem die Beiträge für alle Geschwisterkinder, die Krippe oder Kindergarten besuchen, wenn ein Geschwisterkind im Hort betreut wird.

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes setzt dieses Vorhaben des Koalitionsvertrags um.

Derzeit wird die Entlastung auf Grundlage des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, und dem Land Sachsen-Anhalt vom 23.08.2019 zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bis Ende 2021 finanziert. Die Beitragsentlastung der Eltern (sog. Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2) soll vorerst bis zum Ablauf des 31.12.2022 verlängert werden. Korrespondierend ist die Erstattungsregelung gem. § 13 Abs. 5 Satz 2 entsprechend zu verlängern, damit die Gemeinden und Verbandsgemeinden rechtzeitig die notwendigen Mittel erhalten, um die aus der Mehrkindregelung gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 resultierenden Einnahmeausfälle zu kompensieren. Grund für die Befristung ist die Annahme, dass der Bund auch künftig zusätzliche Maßnahmen zur Entlastung der Eltern von Beiträgen bzw. Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelten Maßnahmen hinausgehen, fördern wird.

Der Mehrbedarf an Mitteln aus dem Landeshaushalt aufgrund dieses Gesetzes beläuft sich insgesamt auf ca. 36 Mio. Euro, von denen 10.700.000,00 Euro bereits 2022 als Abschlagszahlung und der Rest im Jahr 2023 im Rahmen der endgültigen Erstattung der Einnahmeausfälle kassenwirksam werden.

B. Besonderer Teil

Zu den Bestimmungen im Einzelnen.

I. Zu § 1 (Änderung des § 13 KiFöG LSA)

- a) § 13 Abs. 1 Satz 3 verweist auf § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII Mit dem KiQuTG ist diese Vorschrift gestrichen worden. Eine inhaltsgleiche Regelung ist nunmehr in § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verankert. Die Änderung zeichnet die mit dem KiQuTG erfolgte Änderung des § 90 Abs. 1 und 3 SGB VIII nach. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die bundesgesetzlichen sozialen Kriterien zur Ausgestaltung der Staffeln bestehen weiterhin (vgl. BT-Drs. 19/4947 S. 30).
- b) Die Geschwisterkindregelung soll vorerst bis zum Ablauf des 31.12.2022 gelten.
- c) Wegen der Verlängerung der Geschwisterkindregelung gem. Abs. 4 Satz 2 ist auch die Regelung über die Erstattung der resultierenden Einnahmeausfälle an Gemeinden und Verbandsgemeinden zu verlängern. Die Änderung des Zahlungstermins auf den 01.05.2022 berücksichtigt, dass sich das Gesetzgebungsverfahren für den Haushalt 2022 über den 01.03.2022 hinziehen kann.